

nehmung der Erbllichkeit eine Rückkehr des Geschenkes beim Tode des Beschenkten ausschließt, also Erbllichkeit zugesteht.

Verfälschung des originalen auf Heimfall an den Siskus abzielenden Wortlautes ist festzustellen im Diplom Ludwigs des Deutschen für seine Nichte Irmingard, wo im Satz *ad nostram revertatur potestatem* das *nostram* durch *suae filiae* ersetzt wurde.¹⁾ In der Urkunde Karlmanns für seinen Priester Job stehen die Worte *ut res redeant in potestatem sancti Emmerami martyris Christi*²⁾ auf Rasur; die Annahme einer Verunechtung zuungunsten des Siskus liegt nahe.

In nachfränkischer Zeit sind die Schenkungen auf Lebenszeit mit der Bestimmung der Rückkehr des Geschenkes in die königliche Gewalt selten und verhältnismäßig bedeutungslos. Warum Otto I. gegen seine sonstige Gewohnheit seinen Getreuen Hohenstein und dessen Gemahlin Chnodrud auf diese Weise beschenkt³⁾, bleibt unerklärt. Eher könnten Gründe für die ebenso gearteten Schenkungen Ottos III. an seine Schwester Sophie für den Fall, daß diese vor ihm stirbt⁴⁾, geltend gemacht werden. Völlig für sich steht ein Diplom Heinrichs II. für seinen Kaplan Dietrich mit der Auflage, *ut quandiu absque episcopatu vixerit, fruatur et teneat. Si autem aut episcopatum adeptus fuerit aut ex hac vita migraverit, cuncta redeant aut in manus nostras aut in illorum, quibus hereditario iure concedere volumus.*⁵⁾ Merkwürdig ist auch die Urkunde Heinrichs IV. für die edle Gemahlin seines iuventutis pedissequus Kuno, worin er ihr ein Lehen desselben zu eigen schenkt, das, falls die Ehe mit Kindern gesegnet sein wird, diesen zukommen soll; sonst soll ihr nach dem Tode ihres Gatten die libera potestas tenendi tradendi commutandi vendendi vel quicquid inde voluerit faciendi⁶⁾ zustehen.

Als letzte der Schenkungsmöglichkeiten auf Lebenszeit bleiben die mit der Bestimmung der Nachfolge für den Tod des Empfängers, wo also nicht Rückkehr an den früheren Eigentümer, sondern eigentlich eine nochmalige Übertragung stattfindet. Die frühesten Belege begegnen unter Karl III.; nach Otto I. kann keiner mehr nachgewiesen werden. Beschenkt werden weniger Laien⁷⁾ als

¹⁾ DLD. 157.

²⁾ DKn. 18.

³⁾ DO. I. 114.

⁴⁾ DDO. III. 146. 150.

⁵⁾ DH. II. 110.

⁶⁾ St. 2652.

⁷⁾ DD. Karl III. 24. 41. 72. 95. M² 2058. (2064).